

## II. Kapitel.

### Die Sachsenhäuser Appellation.

Die Sachsenhäuser Appellation enthält in der langen Abhandlung über die Armut Christi im Sinne der die Entscheidung des Papstes in dieser Frage bekämpfenden Minoriten (c. 494 bis 508) einen Bestandteil, den man von jeher als fremdartig empfunden hat<sup>1)</sup> und als einen für sich abgeschlossenen dogmatischen Teil neben oder in dem politischen oder kirchenpolitischen Aktstücke betrachteten darf.

1. In einer Zeit drohender Verweltlichung der Kirche und der Geistlichkeit (1209) hatte der liebeglühende, lebenswürdige Heilige von Assisi seinen Orden gegründet mit dem besonderen Gepräge der Nachfolge des armen Lebens Jesu, dem Verzicht auf persönliches und gemeinsames Eigentum. Vor den übrigen Bettelorden wandte er sich an die Laienwelt, vor dem gleichzeitig entstandenen Dominikanerorden suchte er durch das Beispiel und die innere Heiligung der „minderen Brüder“ zu wirken und die christliche Welt von innen heraus zu erneuern. Die gewaltige Ausbreitung des Ordens über die Länder, über die Geistlichkeit, seine Missionsthätigkeit bei Christen und Heiden, die reichen Zuwendungen an ihn, die Verwendung der Brüder im Dienste der Päpste und Bischöfe, alle diese Dinge machten manche Milderungen der Kleidung und Lebensweise nötig. Bettel und Arbeit zum Erwerb des täglichen Brotes mußten stellenweise hintantreten. An die Stelle der kleinen einsamen Eremitorien mit dürftigen Kapellen vor den Städten treten große geräumige Gebäude mit prächtigen Kirchen mitten in den Städten selbst. Neben und vor der Weltgeistlichkeit hatten die Brüder den Zulauf des Volkes und mußten daher allgemeine Seelsorgerthätigkeit ausüben dürfen. Das machte die Weltgeistlichkeit ihnen eifersüchtig und auffässig.<sup>2)</sup> Die wiederholten päpstlichen Erklärungen der Regel, besonders auch die berühmte von Nikolaus III. gegebene (in der Bulle *Exiit qui seminat* vom 15. August 1283)<sup>3)</sup> milderten die Armut im Sinne der Bitten der Brüder selbst<sup>4)</sup> und der allmählich sich immer wieder ergebenden tatsächlichen laxeren Auffassung.<sup>5)</sup> Schon früh aber trat im Orden eine Gruppe von Brüdern hervor und blieb und erstarkte, die das alte Ordensideal hochhielt und die Regel nach dem Buchstaben zu erfüllen wünschte und „den armen Gebrauch“, d. h. nur das zum Leben Notwendige verlangte. Diese „Spiritualen“ hatten hervorragende Führer, in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts

<sup>1)</sup> Oenschlager I. Teil S. 140; Niezler 25 ff. Die Citate der S. A. sind hier gegeben nach dem Druck bei Valuzius II, 478—512. Ich gebe hier die ganze S. A. in allen wesentlichen Teilen, teils wörtlich, teils umschreibend, in der ursprünglichen Reihenfolge wieder, weil Auszüge und übersichtliche zusammenfassende Darlegungen des Inhalts, wie bei Oenschlager, Kopp, Müller, Lindner kein richtiges Bild geben, und weil ohne dies die vielen Beziehungen auf den Text im folgenden und die Nachweise der Entlehnungen immer wieder längere Wiederholungen nötig machen würden. Über Drucke und Handschriften s. Kap. 5 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Ehrle, Archiv III, 566, 571, 573; s. 1. Kap. Anm. 28 ff.

<sup>3)</sup> Corpus Juris Canon. I. VI l. V. De verborum signif. t. XII c. III.

<sup>4)</sup> Ubertino confessio vom Jahre 1310, Archiv III, 54, 3. 19; 69, 3. 3; Ehrle, Archiv III, 571 n. 3; 572 u. a.

<sup>5)</sup> Ubertino confessio 69, 5.

Petrus Johannis Olivi, in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts Ubertino v. Casale. Sie warfen der Masse des Ordens, „der Kommunität“, Überschreitung der Regel und selbst der päpstlichen Milderungen vor,<sup>6)</sup> es sei unsinnig und lächerlich, nur eingebildeter (*mathematica*) Armut sich zu rühmen, Geld nicht zu berühren, aber Geld und Geldeswert in beliebiger Menge annehmen zu lassen und zu gebrauchen und sich dabei der höchsten evangelischen Armut zu rühmen, wenn nur der Papst dem Namen nach das Eigentumsrecht an den Dingen habe.<sup>7)</sup>

2. Im Jahre 1321 appellierte der Minoritenlektor Berengar Taloni für den Satz an den Papst, ob es häretisch sei, zu behaupten, Christus und die Apostel hätten nichts bejessen, weder persönlich noch gemeinschaftlich, mit der Behauptung, in Exiit sei definiert, daß es nicht der Fall sei.<sup>8)</sup> Da erklärte noch vor der Entscheidung des Papstes das Generalkapitel der Minoriten in Perugia (Pfingsten, 4. und 6. Juni), 1322 diese Behauptung für gesunde und katholische Lehre, die entgegen-gesetzte für häretisch.<sup>9)</sup> Diese voreilige, unberechtigte Entscheidung mißfiel dem Papste. Er kannte gründlich alle Streitfragen im Orden.<sup>10)</sup> Schon hatte er die in Exiit unterjagte, von Clemens V. aber schon für die Zeit vor dem Konzile und während desselben den an die Kurie berufenen Spiritualen freigegebene Behandlung der die Armut Christi und die minoritische Armut betreffenden Fragen gestattet (*Quia nonnunquam* vom 26. März 1322).<sup>11)</sup> Dann verzichtete er in der Bulle *Ad conditorem canonum* (8. Dezember 1322)<sup>12)</sup> für die Kirche in Zukunft auf das Eigentum an den den Minoriten über-wiesenen Gütern als bloß nominell<sup>13)</sup> und für den Orden und die Kirche schädlich, weil so im Orden eitle Überhebung vor den anderen Orden entstanden sei,<sup>14)</sup> für die Kirche aber bei Wahrung dieses Eigentums für den Orden sich viele Streitigkeiten ergäben<sup>15)</sup>, und erklärte, bei Verbrauchsgegenständen, Kleidern und Genußmitteln, sei Eigentum und Nutznießung nicht zu trennen,<sup>16)</sup> und Christus und die

<sup>6)</sup> Ubertino confessio, Archiv III, 54 Z. 28; 67, 30; 69, 2; 76, 13; 77, 35.

<sup>7)</sup> Angelo de Clareno: hist. VII tribul. trib. VII, Archiv II, 150; Ubertino ib. 63, 29; 64, 20 ssq.; 67, 25; 71, 17; 73, 10; 83, 5 ssq.; rotulus Archiv III, 106, Z. 22; 113 Z. 27; declaratio Archiv III, 167 Z. 15. *Vere mathematica est, et ut derisorie loquar, matta et fatua (illa paupertas), que se dicit nihil possidere proprium et vult habere magis opulentum usum: Ubertino Arbor vite crucifixe Jesu Christi (Venetiis 1485), l. I, c. 11 fol. 32b.*

<sup>8)</sup> Nic. Min. 206—207.

<sup>9)</sup> Ib. 208; Wadding: Ann. Min. 1322, 52—55; Alvarus Pelagius: *De planctu ecclesiae* (Venetiis 1560) l. II, c. 62 fol. 153 b—154 b. Das fehlerhafte Datum des 2. Erlasses bei Wadding stammt aus Alvarus. Raynaldus 1322, 53—54 giebt nur das 1. kleinere Stück, s. Müller I, 84, Aktenstücke 35 p. 96. — Bzovius 1322, III.

<sup>10)</sup> Angelo de Clareno trib. VI, Archiv II, 142.

<sup>11)</sup> Bull. Francisc. t. V, 464 p. 223—225, Nic. Min. 207; Wadding 1322, 50; extravagantes Johannis XXII tit. XIV *De verborum signif.* c. 2; bei Bzovius 1322, II nur ein Bruchstück.

<sup>12)</sup> Nic. Min. 211; extravag. Johannis XXII tit. XIV. c. 3; Bzovius 1322, IV; Bull. Francisc. sub. n. 486, p. 235—236.

<sup>13)</sup> Sie haben nicht bloßen Nießbrauch, sondern Eigentum, erklärt auch Ubertino conf. 83, 32; rotulus 113, declaratio 167, f. o. Num. 7.

<sup>14)</sup> Vergl. Ubertino conf. 78, 3; 81, 35; declaratio 169, 10.

<sup>15)</sup> Vergl. Ubertino conf. 54; rotulus 113, declar. 182, 20.

<sup>16)</sup> Vergl. *Possibile . . . non videtur (scil. solum simplicem facti usum habere) in hiis, que usu consumuntur de quorum natura est, quod ipse usus est rei consumptio ac per hoc usus et rei dominium inseparabilia videntur.* Ubertino de altissima paupertate ms. fol. 124 u. o.

Apostel hätten rechtmäßig Eigentum besessen.<sup>17)</sup> Auf eine Appellation des Generalprocurators des Ordens Bonagrata v. Bergamo (24. Januar 1323),<sup>18)</sup> gab er Ad Conditores mit neuen philosophischen und juristischen Beweisen für die erste Erklärung unter dem alten Datum neu heraus.<sup>19)</sup> Dann erfolgte in der Bulle: Cum inter nonnullos die dogmatische Entscheidung auf Grund der heil. Schrift: Hartnäckig zu behaupten, unserem Erlöser und seinen Aposteln habe an dem, was sie nach der Schrift besessen, kein Recht es zu gebrauchen, zu verkaufen, zu verschenken und anderes dafür zu erwerben zugestanden, sei der heil. Schrift und der katholischen Lehre zuwider, irrig und häretisch (12. November 1323).<sup>20)</sup>

Das sind die Voraussetzungen für jenen in die Sachsenhäuser Appellation eingeschobenen Abschnitt.

3. Die Sachsenhäuser Appellation wendet sich gegen einen Prozeß des Papstes, „den er jüngst erlassen haben soll“ (nuper c. 480, 481, 491). Wenn sie dann auch wieder von „Prozessen“ spricht, so geschieht das ja auch in der Nürnberger Appellation,<sup>21)</sup> in Ludwigs Vollmacht für seine Gesandten<sup>22)</sup> und deren Bittgesuch beim Papste,<sup>23)</sup> wobei ja immer nur der Prozeß vom Oktober 1323 vorliegen kann. Der Pluralis mag sich erklären aus den verschiedenen Strafandrohungen des einen Prozesses, oder Ludwig versteht darunter auch die Prozesse gegen seine Anhänger in Italien. Dabei erfolgt immer ein Zusatz, „wenn man da von einem Prozeß oder Prozessen reden könne, wo vielmehr ein Erzeß oder Erzesse vorlägen“ (c. 480, 481 zweimal, 483, 484, 486). Johann XXII. erscheint als der, der sich Papst (c. 478), Statthalter Gottes (c. 486), „lügnerischer Weise Statthalter Christi“ (c. 479) nennt, „der nicht dem Leben dessen folgt, dessen Statthalter er sich nennt“ (c. 479, 489 zweimal, 491).

Gleich im Eingange des langen Altentstückes werden Klagen und Vorwürfe gegen den Papst in scharfer Sprache gehäuft. „Wir Ludwig, von Gottes Gnaden römischer König, allzeit Mehrer des Reichs, erklären<sup>24)</sup> gegen Johann, der sich Papst Johann XXII. nennt, daß er ein Feind des

<sup>17)</sup> Vergl. Ubertino: Gutachten über die Armut Christi im päpstlichen Konsistorium; Baluzius-Mansi, Miscelle II, 279: ex verbis evangelicis valde leve probatur, quod Christus habuit animum ordinatum ad res et illa sola voluit que sunt necessaria vite eo modo quo debuit et quia in rebus immobilibus, cuiusmodi est domus et habitaculi, usus facti potest separari a dominio rei . . . Alia . . . que usu consumuntur, sicut vestimentum et cibaria tam ipse quam apostoli dixerant se habere. Ubertino: De altissima paupertate ms. fol. 125. Aus den Worten der Bulle Ad Conditores zieht Bonagrata in seiner Appellation Nic. Min. 218 b und nach ihm Michael Casena in der großen Bisaner Appellation vom 18. Sept. 1328 Nic. Min. 264 b, (die überhaupt bloß eine vermehrte Auflage der Appellation Bonagratas ist, wie Bonagratas Schriften im Armutsstreit wie im kirchenpolitischen Kampfe Ludwigs d. B. selbst die Grundlage für alle anderen bilden), die richtige Folgerung, Christus und die Apostel wären Eigentümer gewesen an den Verbrauchsgegenständen, und alle Mönche würden das auch sein, um zu schließen mit der ebenso unrichtigen Apostrophe ad hominem: quod dicere esset contra Evangelicam necessitatem (Caesena: quod est haereticum et blasphemum).

<sup>18)</sup> Nic. Min. 213—221 hat 14., Raynalbus 1322, 70 aber 24., Bonagrata Appell. maior ms. fol. 16 a selbst 4. Januar 1323.

<sup>19)</sup> Nic. Min. 221 b—224, vergl. 243 a; Wadding Ann. 1323, 2; Bzobius 1322, V, 1323, X; Bull. Francisc. t. V, 486 p. 233—246.

<sup>20)</sup> Nic. Min. 224; Wadding 1323, IV; Raynalbus 1323, 61; Bzobius 1322, V; Bull. Francisc. t. V, 518 p. 256—259.

<sup>21)</sup> Herwart 252, 261; Oenschlager Urf. p. 86, 90.

<sup>22)</sup> Oenschlager p. 93.

<sup>23)</sup> Ib. p. 93, 94. — Damit fällt Schapers S. 11 ff. Einwand, daß darnach die S. A. sich auf mehrere Prozesse, auch den vom 23. März 1324, beziehen müsse.

<sup>24)</sup> Proponimus . . . quod; ebenso bei du Meisis Auflage gegen Bonifaz VIII. 19. Juni 1303, (Dupuy) histoire du differend entre Philipp le Bel et Boniface VIII, Preuves p. 106 ssq.; Müller: Appell. 259.

Friedens (vergl. c. 493) ist und darauf ausgeht, Zwietracht und Ärgernis anzustiften, nicht nur in Italien, was notorisch ist,<sup>25)</sup> sondern auch in Deutschland, indem er die Prälaten anstiftet und die Fürsten beunruhigt, sie aufreizend durch zahlreiche Boten und Briefe, daß sie dem heiligen Imperium und Uns Krieg erregen und nach Kräften widerstreben müßten, daß er offenbar Zwietracht säet (vergl. c. 492) und Unkraut streut unter die Gläubigen Christi. Denn er soll öffentlich sagen, daß erst, wenn unter den Königen und Fürsten der Welt Zwietracht herrscht, der Papst wahrer Papst sei und gefürchtet werde, und jeder ihn fürchte, und der Papst thue, was ihm beliebe,<sup>26)</sup> womit er offen bekundet, daß er nach Christenblut dürste (wieder c. 489, 492). Besonders aber soll er sagen, daß die Zwietracht Deutschlands und der anderen (!) Fürsten und Edlen und des Volkes in Deutschland Heil und Frieden bedeute für den römischen Papst und die Kirche. Deshalb hat er, als in Deutschland aus Anlaß der Doppelwahl Mord und Todschlag, Verwundungen und Kriege und Blutvergießen sich mehrten zum Schmerz für die Unschuldigen, nie einen Brief oder einen Boten geschickt, um diesen Gefahren und Übeln zu begegnen,<sup>27)</sup> wo er doch so viele in Deutschland hat, die Geld eintreiben und sammeln für ihn,<sup>28)</sup> denen er das ohne Mühe hätte anvertrauen können, wenn er gewollt oder überhaupt Sorge darum gehabt hätte, womit er offenbar gegen Christi Leben, Lehre und Beispiel handelt.

Ebenso verübt er jede Bosheit und untergräbt zugleich als Richter gänzlich das Gericht, und die Bosheit hat ihn offen und notorisch so verblindet, daß er, während der eine Schlüssel bei ihm durchaus gegen die Straffälligen irrt, Fromme und Unschuldige, gerechte und gläubige Katholiken, wie es weit und breit bekannt und notorisch ist in der ganzen Lombardei und in verschiedenen Teilen Italiens, als Patarener<sup>29)</sup> und Häretiker verurteilt hat, so daß es, wenn seine schlechte und boshafte

<sup>25)</sup> S. dagegen über des Papstes Friedensbemühungen in Italien. B. N. 31, 36, 38, 39, 40, 43, 50, 51, 53, 54, 60, 65, 66, 74 (Jahr 1317); 109, 111, 112, 114, 118 a, 121, 124, 125 (1318); 147, 156 (1319); 184 (1320); 264, 267 (1321); vergl. Breger: Die Politik des Papstes Johann XXII. in Bezug auf Italien und Deutschland. Abhandlungen der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften, III. Kl. 17. Bd. 3. Abt. (1885) S. 504 ff. — guerras, discordias, discensiones, scandala, contentiones et rixas in tota Christianitate quantum potest, suscitatur, movet, facit, procuratur, fovet et nutrit. Bonagratia Appell. maior ms. fol. 16a.

<sup>26)</sup> Item quod ipse Bonifacius dicebat ... nunquam est Papa Romanus Papa, nisi quando discordia est in mundo. Si inter reges et principes mundi non est discordia, Papa Romanus non potest esse Papa, sed si est inter eos discordia, tunc est Papa et quilibet timet ipsum, unus prae timore alterius, et ipse facit quod vult. In den Vorwürfen Nogarets und Wilhelm du Plessis Dupuy p. 357. Die Stelle der S. A. ist wörtlich entlehnt, nur gekürzt. Item toto posse pacem impedit inter Christianos et discordias et guerras nititur seminare. In der Erklärung Wilhelms du Plessis, 14. Juni 1303, ib. p. 103 Art. 13. Inter Reges Christianos pericula et zizaniam seminando Art. 84. Dupuy p. 360, vergl. Art. 22 p. 105.

<sup>27)</sup> „Unwahr“ Müller I, 80. — Raynaldus 1316, 7 ssq.; B. N. Nr. 3 p. 1 ssq. Der Papst glaubte eben nur in Italien, nicht in Deutschland ein Recht zu haben. Eine Entscheidung des Papstes zu Gunsten des einen wäre übrigens von dem anderen und dessen Wählern und Anhängern als Eingriff in die Königswahl und ihre Rechte betrachtet worden.

<sup>28)</sup> B. N. 208—211, 215 (Jahr 1320). Ludwig gebietet dem Grafen Wilhelm von Holland, dafür zu sorgen, daß der Papst die Geldsteuer von der Geistlichkeit in Holland nicht erheben könne, contra quem pro nostris et imperii iuribus defendendis iam dudum legitime duximus appellandum, F. F. I, 202; s. u. S. 28.

<sup>29)</sup> Wilhelm du Plessis 12. März 1303 bei Dupuy p. 101; Boutaric: La France sous Philipp le Bel (Paris 1861) p. 108 ssq. Item morem gerens perfectorum haereticorum ... eos ... qui sunt veri cultores fidei orthodoxae, quia ab eorum discedunt erroribus, asserunt Patarenos, quia natio Gallicana ... suos in fide errores non sequitur, omnes et singulos reputat et publicat et dicitur Patarenos, B. du Plessis 14. Juni 1303. Dupuy: Art. 14 p. 104. Et veros Catholicos et fideles persequitur manifeste et eis crimen haeresis falso et contra veritatem imponit. Michaels große Pisaner Rede 18. Sept. 1328, Nic. Min. 301a. Über Patarener f. Petrus de Vineis l. I, ep. 26, 37 p. 175 ssq., 198, 200, 220 ssq.; Höfler: Die romanische Welt und die Reformideen. Sitzungsberichte der Wiener Akademie Bd. 91 S. 289.

Entscheidung Wahrheit enthielte, bei weitem mehr Häretiker und Förderer derselben gäbe als andere, da er gemeiniglich alle dem Imperium Getreuen und Ergebenen ohne anderen Grund, als weil sie das sind,<sup>30)</sup> ungerecht und fälschlich (c. 479, 485, 486, 487) für Patarener erklärt, ohne zu beachten, daß St. Peters Vorrecht nur dann bleibt (*tunc manet*), wenn sein Urteil von „seiner Gerechtigkeit getragen ist“. Das wiederholt er unmittelbar darauf mit etwas anderen Worten: „Daß aber der eine Schlüssel in die Irre geht bei ihm, erhellt daraus, daß er die Glieder Christi zu Gliedern des Teufels macht und für solche hält, und die wahren Katholiken als wahre Häretiker verurteilt und straft. Er nimmt selbst die Stirne der Pharisäer an und glaubt, er spreche los, die Gott binde und binde, die Gott löse, und handelt so gegen Gott und den katholischen Glauben und die heil. Schrift und die Wahrheit und Gerechtigkeit.“

„Ebenso ändert er die Statuten und Kanones der heiligen Väter, auch die zur Erklärung der Wahrheit des Glaubens dienenden, nach Belieben und widerspricht ihnen offenbar, wo doch das Alte, dem die Dekrete der Väter seine Weihe gegeben haben, auf unerschütterlichen Wurzeln ruht und wo doch eine solche Erklärung gänzlich unwandelbar ist.“<sup>31)</sup>

Ebenso zwingt er dadurch die Menschen zur Verzweiflung und stürzt sie vielfach in Irrtum, wo doch die päpstliche Autorität die Irrenden wie die, die andere in Irrtum bringen, für zu Beurteilende erachten soll.“<sup>32)</sup>

Viermal nacheinander (c. 481 bis 483) und später noch zweimal (c. 489, 491) wird dem Papste vorgeworfen, er erstrebe die Vernichtung des Imperium,<sup>33)</sup> der Rechte Ludwigs, der Kurfürsten und der alten Rechtsgewohnheiten. Er bedenke nicht und sei dem Imperium nicht dankbar dafür, daß Konstantin alle Freiheit und Ehre, die die Kirche gegenwärtig habe, ihr verliehen zur Zeit, als Papst Silvester verborgen in einer Höhle gelebt;<sup>34)</sup> er mißbrauche notorisch die nur zum Ausbau der Kirche ihm verliehene Machtfülle gegen das Imperium, wie sein jüngster Prozeß zeige. Es sei dieses aber zur Verbreitung des Evangeliums und zum Schutze des katholischen Glaubens bestimmt; seine schlechte Absicht gehe dahin, es zu vernichten als „Unterdrücker und Zerstörer des Evangeliums“ (c. 481). Mit jenem (c. 481) und seinen anderen Prozessen (c. 482) gehe er aus auf Vernichtung des heiligen Imperium und der Kurfürsten und der alten Rechtsgewohnheiten. Diese Klage kehrt zweimal hintereinander fast mit denselben Worten wieder. Parteilich, heißt es, gebe er Bistümer und Erzbistümer an Unwürdige ohne Rücksicht auf Alter und Lebensweise, wenn sie nur Feinde des Imperium seien.<sup>35)</sup> Zwischen diese Vorwürfe drängt sich ein anderer (c. 481), bei diesem Prozesse

<sup>30)</sup> Vergl. Münch. Appell. Herwart 258; Oenschlager 89 (f. S. 11).

<sup>31)</sup> Das scheint sich auf die Armut Christi zu beziehen, f. S. 18.

<sup>32)</sup> Diese Stelle fehlt in einem der von Baluzius benutzten Codices und im Druck des Nicolaus Minorita.

<sup>33)</sup> c. 480 heißt es fogar: *Sacrum imperium exterminare conatus per fas (!) et nefas.*

<sup>34)</sup> Über die sogen. *donatio Constantini* s. auch neben Döllingers und Grauert's Schriften Daunou *Essai hist. sur la puissance temporelle des Papes II* (4. éd., Paris 1818) p. 39–67, f. Petrus de Vinea *Veilage* 13.

<sup>35)</sup> *In profundum malorum omnium corrumpens et ad fidei et ecclesie cath. subversionem tendens et spirans velut alter antichristus et magni antichristi precursor idem dom. Johannes de facto confert et dat archiepiscopatus, episcopatus, prelaturas et beneficia ecclesiastica indifferenter homicidis notoriis et manifestis et scimoniacis et scimoniace et etiam hereticis, periuris, sacrilegis, adulteris et raptoribus etc.* Bonagrata Appell. maior ms. fol. 16 a. — Wie ein Auszug aus allem diesem klingt eine Notiz des spanischen Schreibers der Chronik des sogen. Jordanus im Codex der Pariser Nationalbibliothek 4939 fol. 116b. *Iste Venetus adulator nihil dicit de tyrannide gesta per papam istum, de trucidatione christianorum facta suo iussu, de partialitate animosa eiusdem et de compluribus aliis dyabolicis gestis eiusdem. . . . Vir quidem sanguinum fuit Johannes iste nec ecclesie dei satis dignus; vergl. Eubel im Historischen Jahrbuch XIV (1893), 604.*

habe die citierte Partei gefehlt, und eine rechtmäßige Citation sei nicht ergangen,<sup>36)</sup> trotzdem es bei den Päpsten Gewohnheit sei, dem Angeklagten seine Ankläger gegenüberzustellen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.<sup>37)</sup> Dabei müsse er selbst erklären, daß seine Entscheidung gar keine ist, wegen des Fehlens eines Richters (!), wie bei Zeiten und an seiner Stelle, wo und vor wem es sein müsse, bewiesen werden solle und werde.<sup>38)</sup>

Die Darlegung über die vom Papste nicht beachteten Rechtsgewohnheiten ist wieder natürlich der der Nürnberger Appellation verwandt, nur etwas breiter und gründet auf Urbans IV. Bulle von 1263 (c. 482 bis 485). Sie wendet sich gegen jene Erklärung des 1. Prozesses<sup>39)</sup> als „falsch und lügenerisch“ und „fern von aller Wahrheit“, Ludwigs Wahl sei in Zwietracht erfolgt, und das Imperium sei vakant, als einen Eingriff in die Rechtsgewohnheiten, die Rechte der Kurfürsten, eine Schädigung des heiligen Imperium, ein offenes Ärgernis für Ludwig und alle Gläubigen, besonders in Deutschland.<sup>40)</sup>

Als feststehende Sätze stellt Ludwig auf: Der ist in Eintracht zum Imperium erwählt, der von der Mehrheit der Stimmen gewählt ist, er selbst aber sei nicht nur von der Mehrheit, sondern sogar von Zweidrittelmehrheit der Kurfürsten gewählt (c. 482, 483, 491).<sup>41)</sup> Der am bestimmten Orte, d. h. in der Stadt Frankfurt, von allen oder der Mehrheit oder selbst Minderheit der Kurfürsten, wofern nur wenigstens zwei bei der Wahl anwesend sind, und an dem von dem, welchem das zusteht, festgesetzten Tage zum römischen Könige-Gewählte, der nachher zum römischen Kaiser zu erheben ist, gilt als in voller Eintracht gewählt. Das aber treffe bei ihm zu, und ebenso sei er an dem von altersher bestimmten Orte, Aachen, gekrönt. Gänzlich ungerecht und falsch und aus der Tiefe der tiefsten Bosheit hervorgegangen sei daher die Erklärung, daß das Imperium vakant sei, dessen Verwaltung bei Reichsvakanz ihm gehöre, daß er die Mark Brandenburg, die er Magdeburg nenne, nicht habe übertragen und vieles andere nicht habe thun dürfen und in bestimmter Zeit es widerrufen müsse. Der Papst erscheint da als ein verwegener Liebhaber der Falschheit und Feind der Wahrheit<sup>42)</sup> und Gerechtigkeit (c. 482), als ein böswilliger Unterdrücker der Kanones und Verleger der Rechtsgewohnheiten (c. 483).

Dann finden die italienischen Verhältnisse zuerst im allgemeinen, darauf im besonderen, wieder im Anschlusse an die Nürnberger Appellation, eine eingehende Behandlung mit Rücksicht auf „denselben“ (also 1.) Prozeß (c. 484 bis 489), der erkläre, daß er, wenn er seine Vasallen begünstige, in das Vergehen der Begünstigung der Kezer ver falle. Gegen Gott und jede Billigkeit und Gerechtigkeit suche der Papst die Vasallen des Imperium in verschiedenen Teilen Italiens auf kriegerischem, dem Priester sonst fremdem, Wege sich zu unterwerfen und durch Intriguen und Listen und Betrügereien, die man aufzuzählen, sich schämen müsse, ihren Feinden, die er Söhne der Kirche nennt, in den

<sup>36)</sup> Vollmacht Ludwigs für die Gesandten und Bitte der Gesandten, *Otenschlager* p. 98.

<sup>37)</sup> Vergl. *Cum tam patenter cernitur in dissolationem integritatis Ecclesiae, iniurias inde procedere, unde debet fons iuris et iustitiae derivari*, *Nürnb. Appell.* 252, *Otenschlager* 86.

<sup>38)</sup> *Et breviter ipse pronuntians quae dicitur facta, tenor (!) sententiam nullam esse decrevit etiam propter defectum iudicis, c. 481.* Die Stelle scheint unheilbar verdorben.

<sup>39)</sup> Die Verleihung der Mark Brandenburg wird nur im Prozeß vom 8. Okt. 1323 und vom 11. Juli 1324 erwähnt. Es kann also nur der 1. Prozeß gemeint sein; vergl. S. 7.

<sup>40)</sup> Vergl. *Nürnb. Appell.* Herwart 252, 260—261; *Otenschlager* 86, 90.

<sup>41)</sup> Das findet sich auch wieder in der *Minoriten*-Schrift aus den Tagen von Rhense-Frankfurt, *Nic. Min. Boehmer* F. F. IV, 595—596.

<sup>42)</sup> *Inimicus veritatis et pacis: gegen Bonifaz VIII., Dupuy, Art. 63 p. 358.*

Nachen zu werfen.<sup>43)</sup> Dem gegenüber ist Ludwig durch seinen Eid<sup>44)</sup> und als wahrer Gläubiger und Katholik gehalten, sie zu schützen, den katholischen Glauben zu verteidigen und die wahren Häretiker und Patarenen zu bekämpfen (s. S. 11). Er kann nicht dulden, daß die Anhänger des Imperium fälschlich Häretiker genannt werden. Vielmehr seien diese falschen Ankläger selbst zu bestrafen, und so auch jener, der Ankläger, Richter und Zeuge in einer Person sei, zumal jene wegen Häresie Verurteilten, wovon er übrigens keine Kenntnis hatte,<sup>45)</sup> ihren katholischen Glauben bekannt und notarielle Protokolle darüber hätten aufnehmen lassen, und er will ihre Appellationen und Bittschriften vertreten, wann und wo und vor wem es sich gehöre. Daraus erhelle die Ungerechtigkeit der Prozesse offenbar. Er aber sei durch seinen Krönungseid verpflichtet, seine Vasallen vor Unrecht zu schützen (c. 484 bis 486).

Es folgt (c. 486 bis 489) die Aufzählung all der Städte und Herren Italiens, denen der angebliche Statthalter Christi Häresie fälschlich vorgeworfen habe, von denen einige dem Legaten auf die Zusicherung guter Behandlung hin sich ergeben hätten, worauf dann treubruchig jene, die sich auf das Imperium beriefen, vertrieben und ihren Feinden preisgegeben worden seien. Der Legat würde es den anderen gerade so machen, wenn er sie in seine Gewalt bekomme. Da dürfe er doch die Getreuen des Reiches nicht verlassen, sondern müsse sie nach dem kaiserlichen Gesetze, schützen in ihrer Bedrängnis bei jenen Wirren (486 bis 488).

Genau wie im Anfange wirft Ludwig dann dem Papste vor, daß er die Herren und Prälaten Deutschlands, die Reichsvasallen und Ludwigs Vasallen durch Briefe und Boten aufreize, sich Ludwig und dem Reiche zu widersetzen, und sie so zum Bruch der Eide und zu Blutvergießen verleite, wie er aus dessen Bullen und den Berichten solcher, die diese Aufträge verabscheuten, wisse. Um sein Gift vollends auszusprühen, solle er in jenem Prozesse unter Androhung und Vollführung von Strafen allen Geistlichen und Laien verboten haben, ihm als König zu gehorchen oder Hilfe zu leisten. Das bedeute nur Blutvergießen und sei gegen Recht, Freiheit und Würde des Imperium, der Kurfürsten, der Fürsten und aller Unterthanen und gegen alle Rechtsgewohnheiten, besonders die, daß bei zwispältiger Wahl der Kampf um das Reich entscheide. Ihn aber habe der barmherzige Gott den Sieg verliehen (c. 489 bis 490).

Die Wahl des Gegners sei nichtig, da er nur von zwei Kurfürsten und erst nach seiner ersten Wahl<sup>46)</sup> und nicht in Frankfurt und nicht an dem von dem dazu berechtigten bestimmten Tage gewählt und nicht in Nachen gekrönt sei, und aus vielen anderen Gründen, die er als offenbar und klar nicht aufzuzählen brauche (c. 490).

Noch weiter sollte sich, heißt es weiter, die Aussprühung seines Giftes in jenem Prozesse erstrecken, indem er sich vorbehalten haben soll, selbst während die Sache noch schwebe, nach Guldünken vorzugehen.<sup>47)</sup> Das zeige seinen Haß gegen das Imperium und Ludwig (c. 491).

Als Todfeind des Imperium und Ludwigs (vergl. c. 493) befunde er sich,<sup>48)</sup> indem er ihn und die Getreuen des Imperium überall verfolge und die Rebellen und Reichsfeinde überall begünstige

<sup>43)</sup> S. Anm. 30.

<sup>44)</sup> Vergl. Nürnberg. Appell. Herwart 250, 261; Olenkslager 86, 90.

<sup>45)</sup> Vergl. Nürnberg. Appell. Herwart 258; Olenkslager 89, s. o. S. 11. Die Sentenzen gegen die Visconti, 14. Mai 1322, bei Bzovius 1322, 6—14 col. 372—390 (vergl. ib. 1318, II; 1320, II). Vergl. auch Ludwigs Brief an die Visconti 1323, Winkelmann: Acta imp. inedita II, 481 p. 301, und an die vertriebenen Genuesen 1325 ib. 489 p. 305.

<sup>46)</sup> Genau so bei Nic. Min. (s. Anm. 41) Boehmer F. F. IV, 596.

<sup>47)</sup> 1. Prozeß, Olenkslager p. 84; Antwort vom 9. Jan. 1324 ib. p. 96.

<sup>48)</sup> Item fidem nitens destruere ab antiquo concepit odium contra regem Francia in fidei detestationem du Pleffis gegen Bonifaz VIII. Dupuy p. 104 Art. 21.

und sich der Anschläge seiner Feinde stets bediene. Und nun wolle er sich auch noch als seinen Richter hinstellen trotz der Kanones, die bestimmen, daß die Richter unverdächtig und nicht feindselig sein sollen, und obwohl die in Zwietracht gewählten doch das Imperium verwaltet hätten, was sie von Rechts wegen durften, sowohl Lothar wie Konrad, Philipp wie Otto, Richard wie Alfons, Adolf wie Albrecht, und kein Papst ihnen gegenüber sich angemast habe, was jener ihm gegenüber, der er doch offenbar einträchtig gewählt sei. Wieder beruft sich Ludwig auf seine Wahl durch die Mehrheit, während Friedrich nur von zwei Stimmen und nicht am rechten Wahlort und nicht am bestimmten Tage gewählt sei, sowie darauf, daß der Papst weder ihm noch Friedrich, den er offen begünstigt habe,<sup>48a)</sup> je die Regierung untersagt habe, da er doch vor dessen Erhebung schon und nachher noch 8 Jahre regiert habe. Und er schließt daraus, dem Papst gehe es nicht um Gerechtigkeit und Wahrheit, sondern um Zwietracht und Argernis und Blutvergießen, wie er es in allen Zonen der Welt anstiften möchte<sup>49)</sup> (c. 491 bis 492), und erneuert dieselben Vorwürfe mit noch stärkeren Worten.

In den verschiedenen Teilen und Provinzen der Erde verfolgt jener die kaiserlich Gesinnten, begünstigt ihre Gegner, die er die treuesten Söhne der Kirche nennt (s. o. S. 21) und bemüht sich, die Getreuen des Reiches ihnen in den Rücken zu werfen, so daß er sich rühmt, in kurzem werde von allen Anhängern des Reiches keiner mehr übrig sein, den er nicht gebändigt.<sup>50)</sup> Dem muß er nach seinem Krönungseide (s. o. S. 23) entgegentreten, damit nicht seine blutgetränkten Hände und sein nach Christenblut dürstendes Herz vollenden, was sie angefangen haben. Teilweise wörtlich wie in der Nürnberger Appellation (S. 11) klagt er dann den, der nicht den Wegen dessen folgt, dessen Statthalter er sich nennt, an, wegen des Betragens des päpstlichen Legaten seinen Abgesandten gegenüber. In grausamer Anmaßung strebe er ohne Entscheidung der Sache, ohne Anhörung des Angeklagten, die privaten Rechte der Fürsten sich anzumäßen, denn bei Erledigung des Imperium habe der Pfalzgraf bei Rhein, zumal in Deutschland, das altanerkannte Recht der Reichsverwaltung. Ebenso sage er offen im Konsistorium, daß er jeder Zeit nach Kräften die eiserne Schlange, das Imperium der Germanen, zertreten wolle und beweise es tagtäglich.<sup>51)</sup> Während er doch gewählt sei und die Verwaltung führe, stelle jener, wie es heiße, Vikare an und suche also das Imperium sich anzumäßen und erweise sich wie ein schlauer Fuchs bald ihm, bald dem Herzoge von Österreich, der sich zum Imperium gedrängt habe, trügerisch günstig,<sup>52)</sup> um so selbst durch ihre gegenseitige Schwächung das Fett abzuschöpfen. Gekommen, nicht den Frieden, sondern das Schwert zu bringen, habe er sich nie Mühe gegeben, einen Frieden zwischen ihnen zustande zu bringen, kriegseifrig und blutdürstig, um seine Seele zu berauschen mit dem Blute der Unschuldigen und seine Lust auf den Umsturz des Imperium zu befriedigen.

<sup>48a)</sup> Der Papst hielt übrigens beide gleich. Noch am 30. Nov. 1322 hatte er dem Kardinallegaten Bertrand befohlen, alle Verträge, welche man in Italien mit Friedrich als römischem Könige geschlossen, für nichtig zu erklären. B. A. Nr. 318.

<sup>49)</sup> Vergl. zu discordias ... nisus est per universa mundi climata seminare c. 492 die Stelle der dogmatischen Abhandlung: Per quorum (i. e. fratrum Minorum) ora ... verbum Dei et veritas fidei per cuncta mundi climata seminantur im dogmatischen Teile über die Armut Christi c. 496.

<sup>50)</sup> Item diffamatus est, quod dixit, quod in brevi faceret omnes Gallicos Martyres vel Apostatas, du Meffis, Dupuy p. 106 Art. 28.

<sup>51)</sup> Item dixit saepius, quod ad deprimendum regem et Gallicos, si aliter non posset fieri, praecipitaret se et totam mundum et totam ecclesiam. ... Non curo (dixit) quaecunque veniant scandala, dummodo Gallici et eorum superbia destruantur, du Meffis, Dupuy p. 103 Art. 7.

<sup>52)</sup> Widerspruch f. o. 3. 8.



Die sich anschließende dogmatische Abhandlung<sup>53)</sup> setzt die Stigmatisierung des heil. Franziskus voraus und beruft sich auf diese als Beweis seiner göttlichen Sendung und der göttlichen Bestätigung seiner Regel (c. 494—495), die in sich das Zeugnis der Dreifaltigkeit enthält (c. 498); sie betont die Unveränderlichkeit der katholischen Lehre und die Verbindlichkeit der „durch den Schlüssel der Weisheit“ getroffenen päpstlichen Entscheidungen (c. 501), sie nimmt die einfachen Bestätigungen und Erklärungen der Minoritenregel durch die Päpste, darunter besonders die Bulle Nikolaus III. *Exiit qui seminat* vom 15. August 1283 mit einer Reihe von Einzelsätzen für dogmatische Lehrentscheidungen und hat es von diesem Standpunkte aus leicht, die Bullen Johannis XXII. *Ad conditorem canonum* (8. Dezember 1322) und *Cum inter nonnullos* (12. November 1323) als im Widerspruche damit stehend für häretisch zu erklären. Nur einmal erscheint der Papst hier als der, der sich Stathalter Christi nenne (c. 497), der Gegner des Lebens Christi und der Apostel. Dafür aber wird als erster Schluß gezogen, er sei ein Bedrücker der Armen, wolle die Armut Christi beseitigen und mit wunderbaren Betrügereien und giftigen Fälschungen gänzlich vernichten, sei ein Oberkezer und vollendeter Kezer und Lasterer gegen Christi Leben, den die früheren Konstitutionen der Päpste als offenbaren Kezer vom Leibe Christi abschnitten und folglich von jeder Prälatur absetzten und austießen (c. 496 bis 500). Dann wiederholt sich der Schluß, er sei ein „offener Kezer“, noch einmal. Dann heißt er noch wieder Oberkezer und Kezer, Kezer und Lasterer (*blasphemus*), Lasterer und Entweiher des Heiligen (*saorilegus*), ein offenbarer, unverschämter, ergrauter Kezer (c. 500), Unterdrücker der Wahrheit (c. 499), Verräter, nicht Hirt der Seelen (c. 497), Thor, Unfluger, Unvernünftiger, Unverschämter u. a. (c. 496 bis 497). „Nach dem wahrhaften Berichte glaubwürdiger Leute“ wird erzählt, er habe vor mehreren bedeutenden, durchaus glaubwürdigen, Männern des Ordens gesagt, er habe vor annähernd 40 Jahren schon den Plan gefaßt, wenn Gott ihm die Macht gäbe, die Regel des heil. Franziskus als phantastisch und unmöglich aufzuheben und dem Orden eine neue Regel zu geben, nach der er Güter in Gemeinamkeit wie andere Orden besitzen könnte. Den Ordensobern habe er deutlich geraten, wie seiner Zeit und an seiner Stelle offenbar bewiesen werden könnte, eine neue Regel anzunehmen und die ihrige als unmöglich und thöricht aufzugeben (c. 500).<sup>54)</sup>

<sup>53)</sup> Schon Ritter in *Reusch: Theologisches Literaturblatt* (1877) Nr. 6, dann Müller I, 95 ff. und *Veil* 8 S. 360 bis 361, selbständig und im einzelnen haben erwiesen, daß die Bulle *Quia quorundam* eine Beantwortung dieser Ausführungen ist.

<sup>54)</sup> *Me praefatum Michaellem nisus est quantum potuit, inducere ut consentirem mutationi regulae et status ordinis memorati. Quem statum et regulam me praesente et pluribus aliis Personis notabilibus fidedignis dixit fore impossibiles ad servandum. Et quod a 40 annis citra praedictum statum et modum vivendi habuerat exosum. Et praeter haec alia pluries dixit et asserit dictum statum fictum, pictum, mathematicum, hypocritalem et deceptorium ac impossibilem ad servandum. Et quod nunquam fuit aliquis perfectus in isto statu adiciens quod faceret haereticari per totum mundum ordinis fratres memorati, Nic. Min. p. 270 a; (Michaels von Casena große Bisener Appellation vom 18. Sept. 1328). Zudem Michael hinzufügt, der Papst habe diesen seinen Worten durch die Bulle *Cum inter* die That folgen lassen, gesteht er selbst, daß der Papst diese Ausdrücke nicht gebraucht habe. Ebenso heißt es S. A. col. 496 *volens Christi paupertatem altissimam de medio tollere et sub miris dolis et fraudibus et venenatis fallaciis ipsam totaliter annullare duo nefanda statuta — promulgavit; vergl. damit Michaels Appell. vom 9. Juli, Nic. Min. 245 b, vom 18. Sept. ib. 273 b.* Heinrich von Herford *Liber de rebus memorabilioribus* ed. Potthast (Göttingen 1859) p. 247 läßt Michael sagen, der Papst strebe seit 9 Jahren dahin, den Orden zu einer Änderung des status zu treiben. Daß man 1312 an eine Aufhebung einzelner Bettelorden gedacht habe, berichtet Bernardus Cremifanensis *historia Muratori* S. S. 25, 673. Eine Auslegung der Säge *Olvis*, daß der Papst so wenig Gewalt habe über den Minoritenorden wie über das Evangelium, dem die Regel gleichzusetzen sei, bekämpft der Papst und das Kardinalskollegium, *Bläßberger* p. 149. Auch die Mino-*

Man wirft ihm hier vor (vergl. S. 18), er betrachte als der Kirche nicht nützlich, was nicht Gold und Silber einbringe. Diese Wehklage stamme aus Epicurs Fabrik, der nicht an ein anderes Leben glaube; er habe die Gottesfurcht abgethan und hoffe nichts von den höheren Gütern. Durch die Übernahme dieses Eigentums für den Orden durch die Kirche lebten die Armen nach dem Evangelium, die Gottes Wort überall säen, eine gesicherte Zukunft. Entweder besagt das nur, was alle Orden, auch ohne die Armut der Minoriten, thun, oder es ist ein Widerspruch gegen die frühere Stelle, Gott habe durch Wunder oft bewiesen, daß die Minoriten nicht den Hungertod zu fürchten brauchten. Dem Sage des Papstes, die Vollkommenheit bestehe allein in der Liebe, setzt man bloß entgegen, in der höchsten Armut trete man aus Liebe Gottes alles Zeitliche mit Füßen.

Der festen Entscheidung in der Bulle *Cum inter nonnullos*, es sei häretisch (hartnäckig)<sup>55)</sup> zu sagen, Christus und die Apostel hätten weder persönliches noch gemeinsames Eigentum gehabt, gegenüber sagt man, daß nie einer geleugnet habe, sie hätten des Lebens Notdurft gehabt, aber der Papst behaupte in seinen Reden und Predigten fest, sie hätten ebenso wie Ordenshäuser, die zeitliche Güter in Gemeinlichkeit haben, Eigentum gehabt. Daraus wird geschlossen, der Papst habe festsetzen wollen, es sei häretisch zu sagen, Christus und die Apostel hätten nichts besessen in Gemeinlichkeit im bürgerlichen und weltlichen Sinne, d. h. mit Recht und Anspruch und Lust, um die Güter Prozeß zu führen.

Als Gegenbeweis wird die Entscheidung des Generalkapitels (s. S. 18) angeführt, die gerade dem Papste Anlaß zu jenen Bullen gegeben hatte, und Alexanders IV. Verurteilung jenes Sages Wilhelms von St. Amour und der Pariser Professoren, die Armut und das Leben der Minoriten seien nicht das evangelische und das der Apostel, und Alexanders IV. Entscheidung, jeder, der die entgegengesetzte Ansicht vertrete, solle allen Christgläubigen als Rebell gelten, wo zum Rebell hier noch frei hinzugefügt wird „und als Häretiker“.<sup>56)</sup> Gegenüber der zweiten Entscheidung in *Cum inter nonnullos*, es sei häretisch zu sagen, Christus und die Apostel hätten kein Gebrauchsrecht an den Dingen, die sie gehabt hätten nach der heil. Schrift, heißt es, der Papst täusche sich selbst in seiner böswilligen Bekämpfung des Lebens Christi; denn der Verzicht auf jedes Recht an Eigentum sei verdienstlich Gottes wegen und von Christus selbst beobachtet, den Aposteln auferlegt und von ihnen unter Gesalbde angenommen. Der Schluß: „So folgt ganz offenbar, daß er in beiden Statuten als offener Rezer überwiesen ist“ (c. 502), ergibt, daß hier ein Abschluß vorliegt. Bis hierhin reicht auch nur die Widerlegung dieser Schrift in der neuen Bulle des Papstes: *Quia quorundam* vom 10. November 1324.<sup>57)</sup>

Dazu gehört noch als Anhang eine aus *Olivis* oder *Ubertinos* Schriften entnommene kleine Abhandlung, die unmittelbar keinen Bezug zu den Bullen hat, aber beweisen soll, daß die Leugnung der Armut Christi jüdischer und sarazenischer Lehre zuführe. Jeder, der sage, diese höchste Armut, „die Leuchte und Grundlage unseres Glaubens, überrage nicht das Leben und Gesalbde derer, die

riten, die dem Papst das Recht, den Orden aufzuheben, bestritten, (Heinr. Rebdorf F. F. IV, 564; vergl. Bzovius 1347, 36), haben nur die päpstlichen Erklärungen als den Bestand des Ordens gefährdend betrachtet. Der Papst lobt und schützt aber den Orden als solchen seine ganze Regierung hindurch. Vergl. 4. Beilage 1, 6; auch Höfler: Die roman. Welt S. 325, 327, aus Avignon p. 33.

<sup>55)</sup> Das *pertinaciter* fehlt hier im Citat.

<sup>56)</sup> Diesen Zusatz wirft die Bulle: *Quia quorundam* den Verfassern der Schrift vor. Drucke s. u. Num. 57. Müller I, 86, 94; Beil. 7 S. 360 hat aus der Übereinstimmung dieser Stelle aus Alexanders IV. Bulle mit *Bonagratiis* Appellation Nic. Min. 214 a Benützung *Bonagratiis* erschlossen. Michael Casenas Appellation vom 18. Sept. 1328 beruft sich zweimal auf diese Bulle Nic. Min. 250 b, 265 b. *Bonagratiis* hat den Zusatz „als Häretiker“ nicht.

<sup>57)</sup> Nic. Min. 223 b—236; extrav. Joh. XXII. tit. XIV, c. 5; Bull. Francisc. t. V, 554 p. 271; Bzovius 1324, 8.

besonderen oder gemeinsamen Besitz haben, schlosse notwendig, Christus sei nicht der verheißene Messias. Und die Schätzung des Reichtums mache offene Bahn zur Sekte des Antichrists, zum Irrtum der Juden und Judengenossen (Judaizantium), ihr Messias werde in der Fülle des Reichtums kommen, zum Irrtum der Sarazenen, der als ewige Seligkeit Reichtum und Lust verspreche. So ergebe sich also (negativ), daß Christi Reichtum und Ruhm geistiger Art seien.

Wenn nun den beiden Bullen vorgeworfen wird, um sie zur Grundlage für alle diese Sekten zu machen, sie schlossen im Gegensatz zur geistigen Auffassung des Reiches Christi, es sei ein mehr glückseliger und göttlicher Zustand, wie andere Kollegia Eigentum zu haben im besonderen und allgemeinen gegenüber der höchsten Armut, so hat die Bulle *Cum inter* gar keinen solchen Vergleich und hat *Ad conditorem* das wenigstens durchaus nicht und kann das nicht, da es Orden mit persönlichem Besitz gar nicht giebt (vorsichtiger lautet es im 1. Teile, s. o. S. 26 Z. 14).

Dann beginnt eine neue Abhandlung, die nur gegen *Ad conditorem* sich richtet und 9 Punkte darin, jedesmal anfangend mit ‚Praeterea‘, außerdem stets schließend ‚also ist er ein Häretiker‘, zurückweist. Ist die erstere offenbar spiritualistisch, so enthält diese nichts Spiritualistisches, hat aber vieles gemeinsam mit *Bonagratias* Appellation und ist von der Kommunität ausgegangen. Einmal heißt es: es enthält das eine offene Häresie (c. 505), dann: er ist für einen „wahren Häretiker“ oder „einen Häretiker in Wahrheit“ zu halten (dreimal c. 505, 507, 508), dazwischen viermal (c. 506 bis 507), der Verfasser von *Ad conditorem* muß als „Oberkezer (*haeresiarcha*) und vollendeter Kezer“ (das „vollendet“ fehlt einmal c. 507) gelten.

Dafür fehlen dann aber auch alle „schmückenden Beiwörter“ für den Papst und die beiden Bullen, die sich in der ersten dogmatischen Abhandlung nur so drängen. Zuerst wird wieder der Satz des Papstes, daß die Schenkungen und Aufbewahrung des Eigentums zum Dienste Gottes (s. S. 18) „unnützig“ sei, zurückgewiesen mit Berufung auf frühere päpstliche Erklärungen, wobei denn auch nebenher einmal die letzte Erklärung der Regel *Exivi de Paradiso* vom 5. Mai 1312 erwähnt wird,<sup>58)</sup> die das vielmehr als Vollkommenheit bezeichneten. Etwas befremdend heißt es hier von *Ad conditorem*, wo doch gerade betont wird, daß Christus Eigentum und Recht auf sein Eigentum gehabt habe, die Bulle hebe das Recht Christi und der Kirche, etwas zu erwerben und folglich die Rechte der Dienerschaft Gottes (*servitatis Dei*) und die Sorge für die Armen auf. Nach *Ad conditorem* habe die Kirche jenes Maß zugelassen, aber die Kirche, heißt es dagegen, hebe nicht durch Zulassung das Maß des Wesens auf, sondern bestimme (*decrevit*, bei *Mansi* p. 231<sup>b</sup> *docuerit*), dieses Maß sei zu beobachten. So widerspräche *Ad conditorem* den Bestimmungen früherer Päpste und müsse Johann XXII. als Häretiker gelten.

Die 1. Abhandlung spricht nur obenhin von einer Vermengung von Rechts-, philosophischen und Glaubensgründen, womit der Papst das Wesen des Ordens angreife. Die 2. aber führt breit aus,<sup>59)</sup> wenn es dem Rechte und der Vernunft widerspräche, das Eigentum von der Nutznießung bei Verbrauchsgegenständen zu trennen, dann hätten alle Mönche persönliches Eigentum, und wären Christus und die Apostel auch Eigentümer gewesen, dann wäre das ganze Mönchsleben eine Fiktion und Christi Lehre: „Willst du vollkommen sein, so verkaufe alles, was du hast und gib es den Armen“, ebenso nichtig.<sup>60)</sup> Dann würde die ganze evangelische Vollkommenheit darin bestehen, persönliches Eigentum, nur wenig und kleineliches zu haben, in dem Gebrauche dieser armen und klein-

<sup>58)</sup> Vergl. *Bonagratia*: Appellation von 1323, Nic. Min. 218.

<sup>59)</sup> Vergl. *Bonagratia*: Appellation von 1323, Nic. Min. 218.

<sup>60)</sup> Vergl. *Bonagratia*: Appellation von 1323, Nic. Min. 216 a, 218.

lichen Dinge, nicht aber in dem Verzicht auf Besitz.<sup>61)</sup> Das sei gegen die päpstlichen Erklärungen der Regel, Johann XXII. also Häretiker. Ebenso allgemein werden des Papstes Folgerungen, die Entbehrung eines solchen Eigentums mache den, der es nicht habe, nicht ärmer, den, der es habe, nicht reicher, und die Aufbewahrung des Eigentums für den Orden durch die Kirche gebe dem Orden kein Vorrecht vor den anderen Bettelorden, mit Berufung auf das Lob der Armut in früheren päpstlichen Bullen zurückgewiesen. Die Kirche könne und dürfe die, die sich mit dem Ihrigen Gott widmeten, nicht zurückstoßen.

Ebenso kurz werden die Sätze, die Aufbewahrung des Eigentums für den Orden sei für die Kirche keine Ehre, für den Orden aber verderblich, die Kirche dürfe nicht mehr haben wollen vom Minoritenorden als von anderen Orden, mit Berufung auf frühere Erklärungen der Regel durch die Päpste, als wenn diese neuen Dinge auch nur überhaupt alle dort erwähnt würden, zurückgewiesen, alle wieder mit der Folgerung der Häresie (c. 507).

Nach diesen langen dogmatischen Einschüßeln geht es in der früheren Weise, auch wieder wie dort mit Item einleitend, fort: „Er profaniert und verachtet gottlos die Sakramente Christi, verlegt und unterdrückt gottlos die heiligen Kanones, ändert listig, vermessen und verwegen vielfach den allgemeinen Zustand der Kirche, ist für alle Mahnungen unzugänglich und unverbesserlich. Er ist gottlos und grausam gegen das heilige Land und verwendet die Schätze, die er von den verschiedenen Enden der Welt eingetrieben hat und eintreibt und eintreiben läßt, nicht wie seine Vorgänger für das heilige Land, sondern zur gottlosen und grausamen Vergießung von Christenblut, und so gelangt das heilige Land weh, weh, o Jammer, in die Hände der gottlosen Sarazenen, die er in vielem zu begünstigen scheint gegen den Christenglauben und das christliche Volk. Und doch treibt er für dessen Hilfe durch die ganze Welt, zumal in Deutschland, große Summen Geldes von verdoppelten und verdreifachten Zehnten und von den Annaten ein, die er gleichsam durch die ganze Welt eintreibt und eintreiben läßt, zumal im deutschen und arrelatischen Königreiche und in verschiedenen Teilen Italiens. Und doch eilt er grausam dem heiligen Lande nicht zu Hilfe, sondern es liegt, o Jammer, trostlos ohne jede Hilfe da. Das ist gegen den Glauben und alle Christgläubigen und gereicht zur Verachtung Gottes und zum offenbaren Argerniß für alle Christgläubigen.“<sup>62)</sup>

Die Anlageschrift ist damit zu Ende. Das wird auch äußerlich hervorgehoben in der Überleitung: *Quibus sic propositis idem Rex Ludovicus protestatus fuit, dixit, provocavit, appellavit et supposuit legendo in scriptis ut inferius continetur, die zugleich alle einzelnen Teile des Folgenden angiebt.*<sup>63)</sup> Dabei ist zu beachten, daß diese Überleitung wie alles Folgende offenbar und fast wörtlich der Anlageakte auf Häresie, die der Ritter Wilhelm du Pleffis im Namen Philipps des Schönen

<sup>61)</sup> Das ist ebenso klar der Kommunität angehörig, wie die Stelle S. 26 spiritualistisch ist.

<sup>62)</sup> *Item diffamatus est publice quod Terra sancta perdita est propter culpam suam et pervenit ad inimicos Dei et fidei et quod ipse opera data hoc sustinuit et negavit subsidium dare Christicolis, qui eam defendebant et subsidium a summis Pontificibus constitutum et assignatum amovit et thesauros et pecuniam Ecclesiae, quae mitti ad illos usus debebat, convertit, ut patrimonium Jesu Christi consumeret in persecutionem Christianorum fidelium et amicorum Ecclesiae et inde suos ditaret parentes. W. du Pleffis gegen Bonifaz VIII. 14. Juni 1303: Dupuy p. 105 Art. 23. Sibi parentes et obedientes per exactiones innumeras et cautelas subdolas bonis temporalibus spoliavit et pecunias infinitas artibus et cautelis innumeris in sacrum pertusum congregavit et in bellis, guerris, seditionibus movendis et fovendis dispergit. Michaels große Bispaner Erklärung 18. Sept. 1328. Nic. Min. 301 a.*

<sup>63)</sup> *Nitter in Sybels histor. Zeitschrift N. F. Bb. VI, p. 301; Müller: Appell. 248 ff.; bei du Pleffis (f. o. Ann. 24) propositis et perlectis ... dixit, iuravit ... scriptis per haec verba.*

von Frankreich am 14. Juni 1303 gegen Bonifaz VIII. erhebt, und der Erklärung Philipps selbst vom 14. Juni und 1. Juli 1303, in welcher er der Bitte einer Adelsversammlung um ein allgemeines Konzil gegen Bonifaz VIII. zustimmt,<sup>64)</sup> entlehnt ist.<sup>65)</sup> Zunächst folgt hier eine Protestation, während diese, freilich auch in anderen Ausführungen, in der Nürnberger Appellation vorausgeht. Er prophezie das nicht aus Haß gegen den, der sich Papst Johann XXII. nennt, weil er nur dessen Ungerechtigkeit hasse, und nicht um ihn zu schmähen, sondern aus Glaubenseifer und aus Mitleid mit der Kirche,<sup>66)</sup> deren Schutzherr er sei, die er zu seinem Herzeleide soviel unter jenem leiden sehe,<sup>67)</sup> zum Besten des Imperium, der Fürsten, Vasallen und Gläubigen nach seinem Eid, da jener deren Vernichtung erstrebe, zur Wahrung seines Rechts, das jener nach Kräften zu unterdrücken versuche.<sup>68)</sup> Das sage er auch wegen dessen, was er von jenem und seinen Thaten höre und wisse, und was sich aus augenscheinlichen Vermutungen mit Deutlichkeit ergebe, wie aus anderen zahlreichen Artikeln, die je nach Ort und Zeit darzulegen sein würden.<sup>69)</sup> Die Hand auf dem Evangelium gelegt schwöre er, er glaube, alles und jedes einzelne von dem Gesagten sei wahr, und glaube, es könne aus dem Gesagten soviel gegen ihn erwiesen werden, daß es genüge, ihn als Häretiker zu erweisen. Nach diesem Calumnieneid schwört er auch, nach Kräften gegen ihn das Gesagte zu vertreten auf einem allgemeinen Konzile, bei dem er persönlich anwesend sein wolle,<sup>70)</sup> und stellt das Imperium, die Fürsten, Unterthanen und Vasallen und Anhänger unter den göttlichen Schutz, den Schutz der Apostel Petrus und Paulus, des Konzils, der Kirche und des zukünftigen katholischen rechtmäßigen Papstes.<sup>71)</sup> Obgleich er gerne die Schmach des Vaters (!) mit dem eigenen Mantel bedecke, könne er doch, von seinem Gewissen gedrängt, dessen Bosheit (*nequitias*) nicht nachsichtig übergehen, da das Gesagte wiederholt und immer wieder von glaubwürdigen Männern jenem vorgeworfen und verbreitet werde (*praedictis inculcatis*) und dessen Ruf heftig und nachdrücklich angegriffen werde, und verlange dringend ein Konzil. „Damit nicht, beginnt jetzt die eigentliche Appellation, jener Johannes, — der gereizt und ungerecht gegen uns und das heilige Imperium schon angefangen hat vorzugehen und vorgegangen ist, wie man sagt, ohne Wahrung der Rechtsordnung und schärfer vorzugehen droht, — der Berufung des Konzils Hindernisse bereite, daß nicht seine Werke der Finsternis ans Licht kommen, oder sonst gegen das heilige Imperium, uns und die geistlichen und weltlichen Fürsten und Vasallen und Länder irgendwie vorgehe, das geistliche Schwert thatsächlich mißbrauchend mit Bann, Interdikt, Suspension, Absetzung und Versehung oder anderen Anordnungen, so appellieren wir an das allgemeine Konzil, an den künftigen, wahren Papst und die Kirche und den apostolischen Stuhl und an jeden und alle anderen, an

<sup>64)</sup> Bei Dupuy p. 107; auch bei Leibniz: *Mantissa Codicis iuris gentium diplom. P. II, p. 311.*

<sup>65)</sup> Müller: *Appell.* 259—266.

<sup>66)</sup> du Plessis l. c.; Müller 259—260.

<sup>67)</sup> Philipp der Schöne, Leibniz 311; Müller 261—262; auch Philipp nennt sich *fidei pugile, ecclesiae defensor.* Müllers Sperrdruck ist also unnötig.

<sup>68)</sup> *iustitiam quam opprimere iniuste incepit et pro posse intendit c. 509.*

<sup>69)</sup> *sed (et) propter illa, quae de ipso ... sentimus et ex verisimilibus coniecturis et probabilibus et ex factorum ipsius evidentia clarit (clarent) aperte (et) ex aliis quamplurimis articulis c. 509.*

<sup>70)</sup> du Plessis l. c.; Der Eid, auch von Philipp selbst, Leibniz p. 312; Müller 260.

<sup>71)</sup> *supponens me adhaerentes ... et omnes illos qui in posterum mihi voluerint adhaerere, bonaque mea et ipsorum sub protectione et custodia beatorum Apostolorum Petri et Pauli et dicti sacri congregandi Concilii et Apostolici et Catholici futuri et s. Sedis Romanae. du Plessis l. c. p. 106.*

die man appellieren kann, und erneuern die anderorts von Uns gemachten Appellationen und verlangen die Apostel von Euch, den Fürsten und Notaren, und protestieren ausdrücklich. Wir werden die vor- genannten Provokationen, Appellationen und Protestationen erneuern, wo, wann, wie und vor wem es Uns gut scheint und Wir rechtmäßig gehalten sind und müssen<sup>72)</sup> zum Schutze und zur Sicherheit des heiligen Imperium, Unser selbst und all der Vorgenannten im Einzelnen.



### III. Kapitel.

#### Die Bedeutung der Sachsenhäuser Appellation.

1. Die Sachsenhäuser Appellation steht im Mittelpunkte der gesamten Geschichte Ludwigs d. B. Sie hat unter allen seinen Erklärungen gegen die Päpste den größten Umfang. In einer ganzen Reihe von Chroniken und urkundlichen Zeugnissen wird sie erwähnt. Ludwig selbst sorgt angelegentlich für ihre Verbreitung. Er sendet sie den Fürsten und Städten in Deutschland und Italien.<sup>1)</sup> Er läßt sie öffentlich anschlagen und vor dem eigens dazu berufenen Klerus und Volke den lateinischen Text in das deutsche übersetzen.<sup>2)</sup> Er schickt selbst dem Papste und den Kardinälen ein mit seinem Siegel versehenes Exemplar.<sup>3)</sup> Er beruft sich in dem s. g. Frankfurter Manifest vom 6. August 1338 ausdrücklich auf diese Appellation,<sup>4)</sup> indem er den Glauben erwecken will, er habe durch diese Appellation vom Papste an das Concil als die höhere Instanz<sup>5)</sup> der drohenden Bannung den Boden entzogen, da dieser sie nicht beachtet hätte, wie er doch hätte thun müssen.<sup>6)</sup> Und schon in der Pisaner neuen Auflage des in Rom v. 18. April 1328 gegen Johann XXII. erlassenen Abseignungsdekrets (12. Dez. 1328) wirft er diesem vor, er habe seine Lehre von der Armut „nach mehreren gegen ihn sowohl von Uns als vom Minoritenorden gesetzmäßig und feierlich an die h. römische Kirche eingelegten Appellationen und trotz derselben“ zu verteidigen fortgeföhren (s. 4. Beil. IV, 5).

2. Hier ist die folgenreiche, seine ganze Regierungszeit hindurch dauernde, Verbindung Ludwigs mit dem Johann XXII. feindselig gesinnten Teile des Minoritenordens zuerst offenbar.<sup>7)</sup> Die politischen und kirchenpolitischen Erklärungen von Rhense und Frankfurt (Juli—August 1338) sind hier

<sup>72)</sup> Philipp der Schöne, Müller 262—263; vergl. auch den Beschluß der Prälatenversammlung in Frankreich, 15. Juni 1303, bei Leibniz p. 310.

<sup>1)</sup> 4. Beil. III, IV, 3.

<sup>2)</sup> 4. Beil. II, 3 und III.

<sup>3)</sup> 4. Beil. I, 4, 8; II, 5, 6; III.

<sup>4)</sup> 4. Beil. IV. Über das Datum des Frankfurter Manifestes s. Müller II, 95 und Occams Traktat gegen die Unterwerfungsformel Clemens VI. in Karl Müllers Gießener Festschrift (Gießen 1888) p. 20 und Glasberger s. 4. Beil. IV, 1.

<sup>5)</sup> Bonagratias Schrift im Namen Ludwigs Nic. Min. F. F. IV, 596—597.

<sup>6)</sup> 4. Beil. IV.

<sup>7)</sup> Dlenkslager Text S. 140; Niezler 24; Müller I, 86; schon Bzobius 1324, 6 sagt: Haec ex consensu F. F. quorundam Minorum impie conscripta.